

Ständeratswahlen: Bürgerliche gegen Windkraft

WINTERTHUR Am HEV-Anlass zu Wohneigentum und Politik in Bern sprachen sich die drei bürgerlichen Kandidierenden für den Ständerat gegen Windräder aus.

Philippe Kutter wurde zugeschaltet. Der Nationalrat der Mitte ist seit einem Skiunfall auf den Rollstuhl angewiesen und war am vergangenen Montag nicht persönlich im Kongresszentrum Gate 27 anwesend. Er reihte sich aber ganz in die Meinungen auf dem Podium ein. Wäre er bei der Abstimmung über die Abschaffung des Eigenmietwerts im Nationalrat dabei gewesen, hätte er mit Überzeugung Ja gestimmt.

So wie Regine Sauter (FDP) und Gregor Rutz (SVP), die wie Philippe Kutter für den Ständerat kandidieren. Gemein ist den drei Bürgerlichen, dass sie nicht viel von Windrädern halten. Der Regierungsrat schon. Zurzeit ist der Kanton dabei, Potenzialgebiete festzulegen, die im Richtplan eingetragen werden.

Schläpfer beklagt Wertverlust

Gegenwind kommt auch von Therese Schläpfer. Die SVP-Nationalrätin und ehemalige Gemeindepräsidentin von Hagenbuch hat in ihrer Gemeinde eine Initiative lanciert, um den Mindestabstand von Windanlagen zu Häusern auf 700 statt 300 Meter festzulegen. Schliesslich beschloss die Versammlung 1000 Meter. In ihrem Referat nahm sie Bezug auf eine Studie aus Amsterdam, wonach der Wert von Häusern durch Windräder vermindert wird. Sie verlangt, dass von den Subventionen von 60 Prozent für solche Anlagen ein Teil als Entschädigungszahlungen an Eigentümerinnen und Eigentümer geht.

An der Diskussion nahmen auch HEV-Geschäftsführer Ralph Bauert und HEV-Präsident Martin Farner-



HEV-Präsident Martin Farner bedankt sich bei Ständeratspräsidentin Brigitte Häberli-Koller, im Hintergrund HEV-Vorstandsmitglied Matthias Baumberger, der die Diskussion leitete.

Bild: zvg

Brandenberger (FDP) teil. 340 Interessierte im Saal verfolgten die Diskussion. Die Beratung in Bern über die Ab-

schaffung des Eigenmietwerts werde vermutlich in der Wintersession 2023 weitergehen – nach den Wahlen am

22. Oktober, sagte die Thurgauer Ständeratspräsidentin Brigitte Häberli-Koller (Die Mitte) in ihrem Referat. (az)

Hauseigentümerverband schaut, wer sich für seine Interessen einsetzt

Mit 108 zu 83 Stimmen hat sich der Nationalrat Anfang März 2023 für zwei Anpassungen des Mietrechts zugunsten von Eigentümerinnen und Eigentümern ausgesprochen. Bei der Untervermietung von Räumlichkeiten sollen sie mehr zu sagen haben. Und wenn sie Eigenbedarf geltend machen, sollen sie schneller zu den Objekten kommen.

Die Vorlage geht auf eine parlamentarische Initiative des ehemaligen Zürcher SVP-Nationalrats Hans Egloff zurück, des Präsidenten des Hauseigentümerversands Schweiz (HEV). Und die Abstimmung war eine von 34

Vorlagen in der laufenden vierjährigen Legislatur, die direkt oder indirekt einen Einfluss auf Haus- und Wohneigentum haben.

Ralph Bauert, Geschäftsführer des HEV Bezirke Andelfingen, Pfäffikon und Winterthur, hat die Abstimmungen zu Themen wie eben Mietrecht, Raumplanung, Energie, Steuern und Eigenmietwert analysiert und Ranglisten erstellt, welche Parteien und welche Personen im Parlament sich für die Interessen des HEV einsetzen, und am vergangenen Montag in Winterthur präsentiert. Bei den Parteien schwingen wenig überraschend SVP

(93 Prozent) und FDP (85) obenaus. Die Mitte kommt auf 72, die GLP auf 50 Prozent. Im Kanton Zürich weist das Rating für Therese Schläpfer, Mauro Tuena und Bruno Walliser (alle SVP) die höchsten Werte aus.

Gesamt-schweizerisch stimmen laut dem Rating 54 Prozent der Nationalrätinnen und Nationalräte mehrheitlich für das Hauseigentum ab, bei den Kantonen war es eine klare Mehrheit von 19 (von 26). Im Kanton Zürich lag die Zustimmung der von Ralph Bauert analysierten Abstimmungen bei 53,3 Prozent – bei einer Wohneigentumsquote 2021 von 27,6 Prozent. (az)

FINANZECKE

Vorsorge, Erbrecht und Erbschaftssteuern im Konkubinat (Teil 2)



Bis 1972 im Kanton Zürich verboten, ist das Konkubinat heute eine allgemein anerkannte und weit verbreitete Form des Zusammenlebens. Es bringt neben einigen auf der Hand liegenden Vorteilen auch Gefahren mit sich. Denn für das Konkubinat existiert keine gesetzliche Grundlage. Im ersten Teil (AZ vom 25.8.2023) ging es um die Eigentumsform, wenn Konkubinatspaare Grundeigentum erwerben.

Themen im zweiten Teil sind Vorsorge, Erbrecht und Erbschaftssteuern im Konkubinat sowie Leistungen aus der 1., 2. und 3. Säule. Im Zuge der am 1.1.2023 in Kraft getretenen Revision des Erbrechts wurde zwar mit der Reduktion der Pflichtteile etwas mehr Handlungsspielraum für Konkubinatspaare geschaffen, eine eigentliche erbrechtliche Begünstigung oder Absicherung fehlt aber genauso wie eine erbschaftssteuerrechtliche Privilegierung in hinreichendem Masse.

Verheiratete Paare sind beim Versterben eines Partners nicht nur im Erbrecht, sondern auch im Todesfall in Be-

zug auf die Leistungen sowohl der 1., 2. als auch der 3. Säule besser abgesichert.

Aus der 1. Säule, der AHV, erhält der überlebende Ehegatte Hinterlassenenleistungen. Konkubinatspartner gehen leer aus und können sich in der 1. Säule auch nicht mit einem Testament begünstigen.

Aus der 2. Säule, also der Pensionskasse, erhält der hinterbliebene Ehegatte eine Hinterlassenenrente oder zumindest eine Abfindung. Unverheiratete Paare können sich zwar mit einem Testament und/oder direkt bei der Vorsorgeeinrichtung begünstigen, ob jedoch Leistungen bezogen werden können, ist abhängig vom Reglement der jeweiligen Pensionskasse. Eine solche Begünstigung kann an bestimmte Bedingungen geknüpft sein, wie beispielsweise das oftmals vorgeschriebene Bestehen eines gemeinsamen Haushalts über die Dauer von fünf Jahren.

Auch bei der Säule 3a sind Vorkehrungen nötig. Während der überlebende Ehegatte in jedem Fall der Erstbegünstigte ist, kann der Konkubinatspartner nur durch entsprechende Erklärung begünstigt werden.

Erbrechtliche Begünstigung und Erbschaftssteuern im Konkubinat: Unter Berücksichtigung der Pflichtteile

allfälliger Nachkommen kann der Konkubinatspartner grundsätzlich mittels letztwilliger Verfügung oder durch den Abschluss eines Erbvertrags erbrechtlich abgesichert werden. Gerade kinderlose Partner fassen in der Praxis oftmals gut gemeint ein einfaches handschriftliches Testament ab, in welchem der überlebende Partner als Alleinerbe eingesetzt wird. Was auf den ersten Blick einfach und sinnvoll erscheint, zieht unter Umständen aber massive steuerrechtliche Konsequenzen nach sich. Im Kanton Zürich beispielsweise hat ein Konkubinatspartner bei den Erbschaftssteuern einen Freibetrag von 50 000 Franken. Diesen Betrag übersteigende Erbschaften werden besteuert, ob es sich nun um Bargeld, Grundeigentum oder die Einräumung eines Wohn- oder Nutzungsrechts handelt.

Ein Beispiel: Hans und Verena bewohnen gemeinsam das sich im Alleineigentum von Hans befindende Einfamilienhaus mit einem Verkehrswert von 1,2 Millionen Franken. Die Hypothek beträgt noch 200 000 Franken, auf seinem Konto hat Hans ein Guthaben von 150 000 Franken. Im Testament setzt er Verena als Alleinerbin ein. Der Nachlass beträgt also netto 1,15 Millionen. Im Kanton Zürich wird für Verena eine Erb-

schaftssteuer in der Höhe von rund 372 000 Franken anfallen. Der Steuerbetrag übersteigt die im Nachlass von Hans vorhandenen liquiden Mittel, Verena müsste unter Umständen die Liegenschaft verkaufen.

Auch die in der Praxis oft gewählte Einräumung einer lebenslangen Nutznießung oder eines lebenslangen Wohnrechts kann zu massiven Erbschaftssteuern führen. Das Wohn- oder Nutznießungsrecht wird nämlich vom Steueramt mit der statistischen mutmasslichen Lebenserwartung des überlebenden Partners kapitalisiert, und der so errechnete Wert bildet die Basis für die Veranlagung im Erbschaftssteuerverfahren.

Die gut gemeinte Alleinerbensetzung oder das eingeräumte lebenslange Wohnrecht kann so zum steuerlichen Bumerang werden. Das Ziel, dem überlebenden Partner Sicherheit zu gewähren, wird verfehlt oder gar verunmöglicht. Auch dabei gilt es, sich unter Berücksichtigung aller familiärer, erb- und steuerrechtlicher Aspekte beraten zu lassen und die richtigen Vorkehrungen zu treffen.

Martin Huber, Notarpatentinhaber Hux AG, Erbrechtsberatungen

Pro Weinland besuchte die Festung Ebersberg

REGION Der Sommeranlass von Pro Weinland führte die Mitglieder in die südwestliche Ecke des Weinlands, wo die 2003 aus der Geheimhaltung entlassene Festung Ebersberg besichtigt wurde.

Die Mitglieder von Pro Weinland waren kürzlich zu einer Besichtigung der Festung Ebersberg in Berg am Irchel eingeladen. «Wir wollen unseren Mitgliedern etwas bieten», sagte Präsident Hansruedi Mosch (Buch am Irchel) zur Begrüssung. Danach ging es in die kühle Festung, die von der Militärhistorischen Gesellschaft des Kantons Zürich betreut wird (AZ vom 29.9.2015).

Offiziell wird die Anlage als Artilleriewerk Rüdlingen bezeichnet. «Die Festung Ebersberg ist das einzige Werk dieser Art im Kanton Zürich und wurde in den Jahren 1938/39 erstellt», sagte Karl Brandenberger. Sie ist auch vom Bund als Baudenkmal von nationaler Bedeutung eingestuft. Die Festung war immer mit zwei Kanonen bestückt, die 1936 entwickelt wurden und von der 13 Exemplare entstanden. «Wir durften nun wieder das einst vorhandene Geschützrohr Nummer 6 einbauen», zeigte sich Karl Brandenberger erfreut. Die beiden Kanonen mit einem Kaliber von 7,5 Zentimetern sind gegen Norden ausgerichtet und verfügten über eine Schussdistanz bis zu 13 Kilometern, was bis nach Schaffhausen reichen würde. Die Kadenz lag bei 20 Schuss in der Minute.

Die Mitglieder der Förderorganisation konnten aber auch das Innenleben der Festung entdecken, die bezüglich Einrichtungen für damalige Verhältnisse grosszügig ausgestattet war. Zur Festung gehören Mannschafts- sowie Aufenthaltsräume samt Küche und Operationszimmer für die gesamte Besatzung. Sie hatte eine eigene Wasserversorgung, zwei von Dieselmotoren betriebene Generatoren lieferten den Strom. Truppen konnten dort fast autonom ihren Wehrdienst leisten. (romj)

Verkehrsradar Smiley in Betrieb

HETTLINGEN Seit Mitte August hat auch Hettlingen einen Verkehrsradar, der Verkehrsteilnehmende ohne jegliche Bussen über ihr Tempo orientiert.

Angeregt hatte diese Anschaffung laut Mitteilung die GLP Hettlingen und dafür an der Gemeindeversammlung vom letzten November eine Mehrheit gefunden. Der Smiley steht zurzeit in der 30er-Zone an der Stationsstrasse auf der Höhe des unteren Dorfbrunnens. Die Messung wird mehrmals wiederholt, das Ergebnis sofort angezeigt und quittiert – mit einem «Smiley» oder, wenn das Tempo zu hoch ist, mit einem «Lätschi», also einem stilisierten Gesicht mit hängenden Mundwinkeln.

Ein Beitrag zur Sensibilisierung

Gutes Verhalten wird positiv vermerkt, unpassendes Verhalten im Gegenzug höflich, aber klar bemängelt – ohne Bussen zu verteilen. Der Smiley kann alternierend auf verschiedenen Strassen der Gemeinde aufgestellt werden. Die GLP Hettlingen ist überzeugt, dass der Smiley einen Beitrag zur Sensibilisierung leistet und damit die Verkehrssicherheit im Dorf erhöht. (az)